

Aktenzeichen: 5 AZR 839/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 10. März 1982
Az. 5 AZR 839/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. Februar 1976
Düsseldorf Az. 8 Ca 5979/75

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. Oktober 1978
Düsseldorf Az. 10 Sa 440/76

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Geschäftsführer einer aufgelösten Landkrankenkasse

Gesetz: Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG - vom 10. August 1972 - BGBl. I, 1433) § 104 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1, § 97 Abs. 1, §§ 104, 105, 106; BGB § 613 a Abs. 1

- Leitsätze:
1. Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG - vom 10. August 1972 - BGBl. I, 1433) gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die am 1. Oktober 1972 bei Landkrankenkassen beschäftigt waren, auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen über, mit denen die Landkrankenkassen vereinigt wurden.
 2. Das KVLG regelt abschließend, zu welchen Bedingungen die Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprochen haben, ihr Arbeitsverhältnis fortsetzen müssen.
 3. Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat als neuer Arbeitgeber die übernommenen Arbeitnehmer nach Möglichkeit gleichwertig und ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen. Diese Grundsätze gelten auch für DO-Angestellte, die zuvor bei einer Landkrankenkasse als Geschäftsführer tätig waren. Gleichwertig und deshalb zumutbar ist die Weiterbeschäftigung eines solchen Geschäftsführers als Leiter der Abteilung für das Vertrags- und Abrechnungswesen bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse.



5 AZR 839/79

10 Sa 440/76 Düsseldorf

Verkündet am
10. März 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1978 - 10 Sa 440/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger will in erster Linie festgestellt wissen, daß die Beklagte eine Vergütung auch dann zahlen muß, wenn er für sie keine Dienste leistet. Hilfsweise soll die Beklagte verurteilt werden, ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Der am 21. Januar 1944 geborene Kläger war ab 1. Dezember 1971 Geschäftsführer der Landkrankenkasse für den Kreis Düsseldorf-M , einer landesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in R . Durch Anstellungsvertrag wurde er der Dienstordnung für die Angestellten dieser Kasse unterstellt und in ein Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Nach der Dienstordnung dieser Krankenkasse waren die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden. Der Kläger erhielt eine Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung Nordrhein-Westfalen.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG - vom 10. August 1972 - BGBl. I, 1433) wurden alle Landkrankenkassen mit neu errichteten landwirtschaftlichen Krankenkassen vereinigt (§ 44 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 des Gesetzes). Mit der Beklagten wurden 15 Landkrankenkassen in Nordrhein-Westfalen, darunter auch die Landkrankenkasse für den Kreis Düsseldorf-M , und eine Landkrankenkasse aus Rheinland-Pfalz vereinigt. Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten (§ 116 Abs. 1). Die Landkrankenkasse für den Kreis Düsseldorf-M betreute zu dieser Zeit 1.700 Versicherte; sie beschäftigte sechs oder sieben Mitarbeiter. Der neu errichteten Beklagten gehörten etwa 89.000 Versicherte an; sie beschäftigte etwa 160 Arbeitnehmer.

In der Folgezeit gingen beide Parteien davon aus, daß die Beklagte nach § 104 Abs. 1 Satz 1 KVLG in das Dienst-



verhältnis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Landkrankenkasse Düsseldorf-M bestand. Die Beklagte übertrug dem Kläger daher ab 1. Oktober 1972 die Aufgaben eines Referenten für das Vertrags- und Abrechnungswesen. Diese Stelle ist im Stellenplan als Stelle nach der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen. Mit Schreiben vom 1. April 1973 beantragte der Kläger, die Beklagte möge ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Als die Beklagte dies ablehnte, kam es zum Rechtsstreit.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe Anspruch auf die Bezüge auch ohne zu weiteren Dienstleistungen verpflichtet zu sein. Nach § 39 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen - die Regelung entspricht § 130 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG i. d. F. vom 17. Juli 1971 - BGBl. I, 1025) - sei die Beklagte verpflichtet gewesen, ihm ein Amt zu übertragen, das seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt entsprach, oder ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Beides sei nicht geschehen. Die Beklagte hätte ihm das Amt eines stellvertretenden Geschäftsführers übertragen müssen. Er sei als Geschäftsführer der Landkrankenkasse bereits Organ dieser Kasse gewesen. Gleichwertig sei also nur ein Amt, das mit entsprechender Organstellung versehen sei. Er hat deshalb beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist und war, ihm beginnend mit dem 1. April 1973 die jeweiligen Bezüge eines auf Lebenszeit gewählten Geschäftsführers einer Landkrankenkasse wie der aufgelösten Landkrankenkasse Düsseldorf-M zu zahlen, ohne daß er verpflichtet war und ist, Dienste für die Beklagte zu leisten;
2. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. April 1973 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Sie hat die Auffassung vertreten, das KVLG regele abschließend, welche Aufgaben sie den von den Landkrankenkassen übernommenen Bediensteten übertragen dürfe. Dieses Gesetz sehe keine weiteren Einschränkungen vor. Im Übrigen habe sie dem Kläger schon deshalb ein gleich zu bewertendes Amt übertragen, weil die Stelle des Klägers der Besoldungsgruppe A 13 zugewiesen worden sei. Vorsorglich hat die Beklagte geltend gemacht, die Aufgabe eines Referenten erfordere höhere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten als die Tätigkeit eines Geschäftsführers einer kleinen Landkrankenkasse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seine Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung, ohne zu einer Dienstleistung für die Beklagte verpflichtet zu sein. Auch eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt nicht in Betracht.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, das zwischen dem Kläger und der Landkrankenkasse für den Kreis Düsseldorf-M bestehende Arbeitsverhältnis sei am 1. Oktober 1972 auf die Beklagte übergegangen.

Dieser Übergang des Arbeitsverhältnisses beruht auf § 104 Abs. 1 Satz 1 KVLG. Nach dieser Bestimmung treten die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Arbeitgeber in die Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse ein, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zwischen den mit ihnen vereinigten Landkrankenkassen und deren Bediensteten oder Auszubildenden bestanden. Nach § 116 Abs. 1 KVLG ist das Gesetz am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten. Zu dieser



- 5 -

Zeit stand der Kläger als Dienstordnungs-Angestellter in einem Arbeitsverhältnis zu der Landkrankenkasse, die mit der beklagten landwirtschaftlichen Krankenkasse vereinigt wurde. Die Landkrankenkasse für den Landkreis Düsseldorf-M hatte ihren Sitz im Bezirk der neu gegründeten Krankenkasse der Rheinischen Landwirtschaft, der Beklagten. Sie wurde mit der Beklagten vereinigt (§ 44 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 KVLG).

Dieser Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte - er entspricht § 613 a Abs. 1 BGB - scheitert nicht an einem Widerspruch des Klägers. Es kann offenbleiben, ob das Arbeitsverhältnis gegen den Willen des Klägers auf die Beklagte übergehen konnte. Es könnte verfassungsrechtlich bedenklich sein, bei einer Änderung der Verwaltungsstruktur den Übergang von Arbeitsverhältnissen auch gegen den Willen der betroffenen Arbeitnehmer anzuordnen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Saarland UniversitätsG [zu I 2 c der Gründe] mit weiteren Nachweisen; zum Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei einem Betriebsübergang nach § 613 a BGB vgl. zuletzt Urteil des Senats AP Nr. 21 zu § 613 a BGB [zu III 1 der Gründe]). Hier braucht der Senat über diese Rechtsfrage nicht zu entscheiden. Der Kläger war mit dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte einverstanden; er hat keinen Widerspruch erhoben.

2. Das KVLG regelt auch abschließend die Rechtsfolgen dieses Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf den neuen Arbeitgeber. Es bestimmt insbesondere, unter welchen Bedingungen die übernommenen Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis beim neuen Arbeitgeber fortsetzen müssen.

a) Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, nur den Übergang der Arbeitsverhältnisse anzuordnen. Es enthält eine eingehende Regelung über die Rechtsfolgen dieses Übergangs. Dazu gehören die Bestimmungen über ein Kündungsverbot für kündbare Arbeitsverhältnisse, über die Weitergeltung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

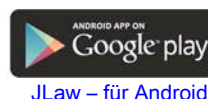


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tarifverträge bis zum Abschluß neuer Verträge (§ 104 Abs. 1 Satz 2 und 3 KVLG), über die Fortsetzung der Ausbildung (§ 104 Abs. 2 KVLG), über die Tätigkeit des alten und neuen Personalrats (§ 104 Abs. 3 KVLG) sowie über die Begründung von Ansprüchen auf Übergangsbeihilfe für diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit der Vereinigung der Versicherungsträger innerhalb von 21 Monaten endet (§ 105 KVLG). Auch für die besondere Gruppe der Angestellten, die nach der Dienstordnung des früheren Versicherungsträgers angestellt waren (D0-Angestellte) enthält dieses Gesetz besondere Regelungen. Nach § 104 Abs. 1 Satz 4 KVLG ist bis zur Aufstellung einer neuen Dienstordnung noch die Dienstordnung maßgebend, die für sie bei der früheren Landkrankenkasse gegolten hat. Vor allem aber bestimmt § 106 KVLG, in welchem Umfang sich Rechte und Pflichten durch den Wechsel des Arbeitgebers ändern sollen. Nach § 106 Abs. 1 Satz 2 KVLG muß die neue Dienstordnung sicherstellen, daß Ansprüche dieser Angestellten in besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht in dem Umfang gewahrt bleiben, in dem sie diesen dienstordnungsmäßig Angestellten beim Fortbestehen ihres Dienstverhältnisses zur Landkrankenkasse zugestanden hätten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Beförderung. Damit werden diese Ansprüche der D0-Angestellten gesichert; sie sollen in dieser Hinsicht keine Nachteile erleiden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 106 Abs. 2 KVLG, die sich mit den Folgen der durch die Vereinigung notwendig gewordenen Änderung der Arbeitsbedingungen befaßt. Nach dieser Bestimmung kann ein dienstordnungsmäßiger Angestellter einer Landkrankenkasse, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit seiner Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihm die aufnehmende landwirtschaftliche Krankenkasse keinen Dienstposten anbieten kann, dessen Annahme ihm billigerweise zuzumuten ist.



b) Diese eingehende Regelung der Rechtsfolgen, die sich beim Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den neuen Sozialversicherungsträger ergeben, ist vom Gesetzgeber ersichtlich als abschließende Regelung gewollt. Die Vereinigung mehrerer kleiner Landkrankenkassen mit der neu gegründeten landwirtschaftlichen Krankenkasse ist ein Sonderfall, der mit anderen Zusammenschlüssen von Sozialversicherungsträgern oder Gebietskörperschaften nicht vergleichbar ist. Gerade die zuletzt erwähnte Bestimmung des § 106 Abs. 2 KVLG bestätigt dies. Sie stimmt in Voraussetzungen und Rechtsfolgen mit anderen Regelungen außerhalb des KVLG, etwa mit Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§§ 128 ff. BRRG), des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 39 ff.) oder der RVO (§ 290) nicht überein. Ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand kommt nur für dienstordnungsmäßige Angestellte einer Landkrankenkasse in Betracht, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Nur für diesen besonderen Personenkreis soll es darauf ankommen, ob der neue Arbeitgeber einen Dienstposten anbieten kann, der dem Angestellten billigerweise zuzumuten ist.

3. Nach dieser abschließenden Sonderregelung des KVLG hatte die Beklagte für eine möglichst gleichwertige Beschäftigung der übernommenen Arbeitnehmer zu sorgen.

a) Die Bestimmungen des KVLG gehen davon aus, daß nicht alle von den landwirtschaftlichen Krankenkassen übernommenen Mitarbeiter mit der gleichen Tätigkeit weiterbeschäftigt werden können. Hier wirkt sich unmittelbar die mit der Vereinigung der Sozialversicherungsträger verbundene Änderung der Verwaltungsstruktur aus. Während bei kleineren Landkrankenkassen die Arbeitnehmer häufig mehrere Aufgabengebiete gleichzeitig zu betreuen hatten, kann die Beklagte als größerer Versicherungsträger ihre Verwaltung in Abteilungen und Sachgebiete gliedern. Daraus folgt: Die aufnehmende Krankenkasse kann nur zu einer möglichst gleichwertigen Weiterbeschäftigung verpflichtet werden. Wiederum bestätigt dies § 106 Abs. 2 KVLG: Nur wenn der Dienstordnungs-



Angestellte das 55. Lebensjahr vollendet hat, kommt es darauf an, ob ihm die aufnehmende landwirtschaftliche Krankenkasse einen zumutbaren Dienstposten anbieten kann. Für alle anderen Fälle enthält das Gesetz dagegen keine Einschränkung in bezug auf die den Dienstordnungs-Angestellten zu übertragende neue Tätigkeit. Allerdings ist der neue Arbeitgeber schon nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, auf die Interessen seiner Arbeitnehmer soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Dem Arbeitnehmer ist im Rahmen des Möglichen eine den Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Aufgabe zu übertragen. Das entspricht auch der Auffassung des Bundesgerichtshofs (vgl. MDR 1977, 303 [304] = WzS 1977, 177 [181]).

b) Für Geschäftsführer der früheren Landkrankenkassen gilt nichts anderes. Auf den neuen Versicherungsträger übergegangen ist nur das der Bestellung zum Geschäftsführer zugrunde liegende Arbeitsverhältnis. Die organrechtliche Stellung dieser Geschäftsführer ist infolge der Vereinigung der Kassen erloschen. Es kann also nur um die Weiterbeschäftigung als Dienstordnungs-Angestellte gehen. Hier hätte der Gesetzgeber eine Sonderregelung treffen können; er hat aber, wie die Gesetzgebungsgeschichte zeigt, bewußt von einer solchen Sonderregelung abgesehen.

Die Interessenvertretung des Klägers und der übrigen von der Vereinigung der Kassen betroffenen Geschäftsführer, der Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund, hatte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung schon frühzeitig auf die besonderen Probleme hingewiesen, die sich gerade für Geschäftsführer aus der Vereinigung der Landkrankenkassen mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen ergeben mußten. Dennoch hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf bewußt auf eine besondere Regelung für diesen Personenkreis verzichtet. Das folgt aus der Begründung dieses Gesetzentwurfs. Von den Regelungen der §§ 104 ff. KVLG (im Entwurf §§ 87 ff.) sollten "auch die Geschäftsführer der Landkrankenkassen erfaßt"



werden, wobei dieser Personenkreis auch auf die bisherige Organstellung verzichten müsse (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung – BT-Drucks. VI/3012 [zu § 87 Abs. 1]). Im späteren Gesetzgebungsverfahren hat diese Interessenvertretung dann darauf verzichtet, für Geschäftsführer der Landkrankenkassen und deren Stellvertreter eine generelle Regelung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu fordern. Stattdessen hat sie eine Herabsetzung der in § 106 Abs. 2 KVLG genannten Altersgrenze auf das 50. Lebensjahr vorgeschlagen. Dies ergibt sich aus dem eigenen Vortrag des Klägers.

c) Gegen diese gesetzliche Regelung bestehen entgegen der Auffassung des Klägers keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Interessen der Arbeitnehmer werden nach dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse soweit wie möglich berücksichtigt. Mehr kann der einzelne Arbeitnehmer, der gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses keinen Widerspruch erhoben hat, nicht verlangen. Insbesondere ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, jüngeren und noch anpassungsfähigeren Angestellten Ansprüche auf Versetzung in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand zuzubilligen.

4. Ihre Verpflichtung, den Kläger möglichst gleichwertig zu beschäftigen, hat die Beklagte erfüllt. Der Kläger konnte nicht Geschäftsführer der Beklagten werden. Geschäftsführer ist kraft Gesetzes der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der die Beklagte errichtet ist (§ 52 Abs. 2 KVLG). Ein stellvertretender Geschäftsführer ist erst ab 1. Januar 1973 bestellt worden; dieses Amt gab es noch nicht, als das Arbeitsverhältnis des Klägers auf die Beklagte übergang. Später brauchte die Beklagte diesen Dienstposten nicht mit dem Kläger zu besetzen. Die Beklagte hat noch weitere sechs Geschäftsführer von Landkrankenkassen übernommen. Es spricht nichts dafür, daß allein der Kläger für dieses Aufgabengebiet in Frage kam. Deshalb konnte der Kläger nur als Abteilungsleiter beschäftigt werden. Dies ist ein Aufgabengebiet, das in der



Wertigkeit unmittelbar der Tätigkeit des Geschäftsführers und seines Stellvertreters folgt. Eine höher zu bewertende Tätigkeit als die eines Abteilungsleiters kam daher von vornherein nicht in Betracht.

Im übrigen zeigt ein Vergleich der dem Kläger nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zugewiesenen Tätigkeit mit seinen früheren Aufgaben, daß die neue Tätigkeit durchaus gleichwertig ist. Der Kläger hat sowohl seine frühere Tätigkeit als auch sein neues Aufgabengebiet ausführlich beschrieben. Allein auf diesen tatsächlichen Angaben des Klägers beruht die rechtliche Bewertung des Berufungsgerichts. Sie ist nicht zu bestanden. Das Berufungsgericht hat nämlich gesehen, daß zwar das Maß der Verantwortung abgenommen, daß aber die jetzt dem Kläger übertragene Aufgabe von größerer wirtschaftlicher Tragweite und von besonderer Bedeutung für den neuen Arbeitgeber ist. Damit ist der Kläger insgesamt gesehen auf einem herausgehobenen Dienstposten beschäftigt worden.

Die in diesem Zusammenhang vom Kläger erhobene Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe es unterlassen, ein Sachverständigengutachten "zur Wertigkeit des gegenwärtig vom Kläger innegehabten Arbeitsplatzes" einzuholen, ist unbegründet. Der Kläger hat seine Tätigkeit als Referent für die Beklagte eingehend beschrieben. Davon, daß dieser Sachvortrag des Klägers richtig ist, ist das Berufungsgericht ausgegangen. Eine weitere Beweiserhebung war überflüssig. Rechtliche Schlußfolgerungen aus dieser Sachdarstellung hatte das Berufungsgericht selbst zu ziehen.

5. Danach sind aus den hier dargelegten Gründen Haupt- und Hilfsantrag des Klägers unbegründet. Auf weitere rechtliche Ausführungen, die der Kläger in diesem Verfahren unterbreitet hat, kommt es nicht an. Seine weiteren Verfahrensrügen sind unzulässig, da sie erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhoben wurden (§ 554 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 3 b ZPO).

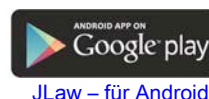
Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)